



Wann ein Kaufvertrag zustande kommt

Der Einkauf über das Internet nimmt in allen europäischen Ländern ständig zu. Oftmals ist dabei vor allem bei Konsumenten unklar, ob und wann ein Vertrag rechtswirksam geschlossen ist. Grundsätzlich setzt ein Vertragsschluss den übereinstimmenden Willen beider Vertragsparteien voraus. Dieser kann ausdrücklich oder stillschweigend – durch tatsächliches Entsprechen – erklärt werden.

Willenserklärungen sind nach der ständigen Judikatur des Höchstgerichtes – entsprechend der Vertrauenslehre – aus dem Empfängerhorizont eines objektiv

redlichen Erklärungsempfängers unter Berücksichtigung aller Umstände – auch des Geschäftszweckes und der Interessenlagen – auszulegen. Ein Erklärungsempfänger ist somit in seinem Vertrauen nur dann geschützt, wenn er die Erklärung so verstanden hat, wie sie ein redlicher, verständiger Erklärungsempfänger unter Berücksichtigung des Geschäftszweckes und der gegebenen Umstände verstehen durfte; dies gilt auch für die Frage, ob überhaupt eine Willenserklärung vorliegt.

In einem jüngst entschiedenen Gerichtsverfahren wurde ausgesprochen, dass ein klassischer An-

wendungsfall der „Willensbetätigung“ die Warenbestellung im Online-Versandhandel ist, wobei die Bewerbung und Auspreisung von Waren im Internet regelmäßig als bloße Einladung zur Stellung eines Angebotes zu qualifizieren ist. Im gegenständlichen Fall wurde festgehalten, dass die Bewerbung einer bestimmten Ware samt dem ausgezeichneten – irrtümlich wesentlich zu geringen und daher falschen – Preis auf der Homepage des Händlers eine bloße Aufforderung zur Stellung eines Angebotes und kein annahmefähiges Angebot ist. Die hierauf bezugnehmende „Bestellung“ des Klägers war ein Angebot

im rechtlichen Sinn, welches vom Händler erst anzunehmen ist. Unter Berücksichtigung der Usancen des (Online-)Versandhandels stellte die prompt nach der Bestellung regelmäßig automatisiert erzeugte Bestellbestätigung sowohl in der auf der Homepage der beklagten Partei als auch der an den Kläger versandten Form aus der maßgeblichen Sicht eines redlichen Erklärungsempfängers mangels Rechtsfolgwillens keinerlei Willenserklärung dar. Sie bestätigte lediglich den Eingang der elektronisch erfolgten Bestellung des Kunden. Zumal die bestellte Ware nicht versendet wurde und vom Händler kei-

ne Annahmeerklärung bzw. Auftragsbestätigung an den Kläger übermittelt wurde, ging das Gericht zu Recht von keinem Vertragsschluss aus. Ein Onlineshop-Betreiber kann ja, insbesondere wenn zum Zeitpunkt der Bestellung ein falscher Preis für die Ware angezeigt war (Preisfehler) oder die Ware gar nicht verfügbar ist, die Bestellung einfach ohne Grund nicht annehmen bzw. stornieren und nicht ausliefern.

Roland Zimmerhansl ist Rechtsanwalt und Partner in der Linzer Kanzlei Sattlegger, Dorninger, Steiner und Partner.